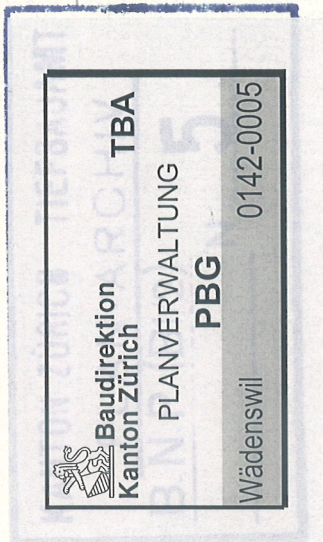


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1910.



1654. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 6. August 1910 legt der Gemeinderat Wädenswil die von ihm am 22. Dezember 1909 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 36 vom 6. Mai 1910 publizierten Bau- und Niveaulinien der Schloßberg- und Gartenstraße zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 29. Juli 1910 sind gegen diese Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinien der Schloßbergstraße von der projektierten Verlängerung der Etzelstraße bis zur Schönenbergstraße, sowie der Gartenstraße von der Schloßbergstraße bis zum Areal der Versuchsanstalt.

Der Baulinienabstand der Schloßbergstraße beträgt 15 m. Die Fahrbahn ist 5,25 m breit; auf der einen Seite ist ein 2,75 m breites Trottoir ausgeführt, hier eine Vorgartenbreite von 3 m, auf der andern Seite eine solche von 4 m vorgesehen.

Die Niveaulinie steigt von der Garten- bis zur Schönenbergstraße auf 540 m Länge 41,55 m oder durchschnittlich 7,7‰, im Maximum 8,02‰ auf 376 m Länge.

Für die projektierte Gartenstraße ist eine Kronenbreite von 5 m und ein Baulinienabstand von 16 m angenommen. Daraus ergibt sich beidseitig eine Vorgartenbreite von 5,5 m.

Die Niveaulinie erhält mit Ausnahme der Ausmündung in die Schloßbergstraße von dieser bis zum Schloßareal eine gleichmäßige Steigung von 8,18‰ auf 87 m Länge.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Schloßbergstraße von der projektierten Verlängerung der Etzelstraße bis zur Schönenbergstraße, sowie der Gartenstraße von der Schloßbergstraße bis zum Schloßareal, Gemeinde Wädenswil, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rücksendung der Plandoppel und des Entscheides des Bezirksrates vom 25. Juni 1910, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 29. September 1910.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. G. Huber